

## **Gefahrenabwehrverordnung**

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und in öffentlichen Anlagen in der Verbandsgemeinde Wittlich-Land

vom 24. Januar 1995

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1, 26, 31 und 37 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 09. Juli 1993 (GVBl. S. 407, BS 2012-1) wird nach Beschluß des Verbandsgemeinderates Wittlich-Land vom 26. Oktober 1994 und nach Vorlage bei der Bezirksregierung Trier folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für den Bereich der Verbandsgemeinde Wittlich-Land.

(2) Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder Widmung alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, wie Fahrbahnen, Gehwege und Radwege, Park- und sonstige dem öffentlichen Verkehr dienende Plätze, Brücken, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind

- öffentliche Grün- und Erholungsanlagen
- Grill- und Schutzhütten
- kulturelle Einrichtungen und Kulturanlagen
- Spielplätze, Sportanlagen und frei zugängliche Schulhöfe
- Friedhöfe

einschließlich der zu ihnen führenden und der in ihnen verlaufenden Wege.

## § 2

### Verunreinigungen

(1) Straßen und öffentliche Anlagen dürfen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigt werden.

(2) Abfälle im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Abfälle gemäß § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes, insbesondere Tierkot, Getränkedosen, Verpackungen und Speisereste.

(3) Abfälle müssen einer geordneten Entsorgung zugeführt werden. Es ist verboten, sie wegzuwerfen oder liegenzulassen. In aufgestellte Abfallbehälter dürfen weder Hausmüll noch Gartenabfälle entsorgt werden. Neben oder auf Sammelbehältern zur Rückgewinnung von Rohstoffen dürfen kein Sammelgut, Abfälle oder sonstige Gegenstände abgelagert werden.

(4) Verunreinigungen oder verbotswidrig hinterlassene Abfälle sind von dem Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

## § 3

### Benutzung von Spielplätzen

(1) Spielplätze dürfen nur von Kindern in den Altersgruppen benutzt werden, für welche die jeweilige Spielanlage vorgesehen und im Eingangsbereich gekennzeichnet ist. Dies gilt nicht für die Personen, die Aufsichtsfunktionen ausüben.

(2) Tiere sind von den Haltern und den jeweiligen Verantwortlichen von Spielplätzen fernzuhalten.

## § 4

### Halten von Hunden

(1) Hunde sind angeleint zu führen, soweit Straßen und öffentliche Anlagen betreten werden. Das Freiumherlaufenlassen von Hunden innerhalb geschlossener Ortslagen ist verboten.

(2) Auf Friedhöfen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

## § 5

### Verhaltensbedingte Gefahren

Auf Straßen und in Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sowie in öffentlichen Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) ist es nicht zulässig, sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, daß dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs oder Beschimpfen gefährdet oder belästigt werden können.

## § 6

### Befahren von Anlagen

In öffentlichen Anlagen ist das Radfahren außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege verboten. Das Verbot gilt nicht für radfahrende Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres und für Krankenfahrstühle.

Mit Kraftfahrzeugen und Anhängern dürfen Anlagen nicht befahren werden. Auch das Abstellen ist hier unzulässig.

## § 7

### **Anordnungen der Ordnungsbehörde und der Polizei**

Ordnungsbehörde und Polizei sind befugt, zur Durchsetzung dieser Gefahrenabwehrverordnung Anordnungen an die Personen zu richten, deren Verhalten gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 6 dieser Gefahrenabwehrverordnung verstößt. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

## § 8

### **Ausnahmen**

Von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung kann die Ordnungsbehörde in begründeten Fällen, soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist, auf Antrag Ausnahmen zulassen. Diese können unter Auflagen erteilt und unter den Voraussetzungen der §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) in Verbindung mit § 1 Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308) widerrufen bzw. zurückgenommen werden.

## § 9

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 Abs. 1 Straßen und öffentliche Anlagen mehr als verkehrsüblich verunreinigt,
- entgegen § 2 Abs. 3 Abfälle wegwirft oder liegenläßt, Haus- und Gartenabfälle in aufgestellte Behälter entsorgt, neben oder auf Sammelbehältern Sammelgut, Abfälle oder sonstige Gegenstände ablagert,

- entgegen § 2 Abs. 4 eingetretene Verunreinigungen oder verbotswidrig hinterlassene Abfälle nicht unverzüglich beseitigt,
- entgegen § 3 Abs. 1 Spielplätze unbefugt benutzt,
- entgegen § 3 Abs. 2 Tiere nicht von Spielplätzen fernhält,
- entgegen § 4 Abs. 1 Hunde nicht angeleint führt oder frei umherlaufen läßt,
- entgegen § 4 Abs. 2 Hunde auf Friedhöfen mitführt,
- entgegen § 5 sich derart zum Alkoholkonsum niederläßt, daß dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs oder Beschimpfen gefährdet oder belästigt werden können,
- entgegen § 6 Abs. 1 in öffentlichen Anlagen außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege Rad fährt,
- entgegen § 6 Abs. 2 mit Kraftfahrzeugen oder Anhängern Anlagen befährt oder Kraftfahrzeuge oder Anhänger dort abstellt,
- einer auf § 7 dieser Gefahrenabwehrverordnung gestützten vollziehbaren Anordnung der Ordnungsbehörde oder der Polizei keine Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Gemäß § 37 Abs. 3 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes können bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des unzulässigen Konsums von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (§ 5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, eingezogen werden.

(4) Zuständige Behörde ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 10

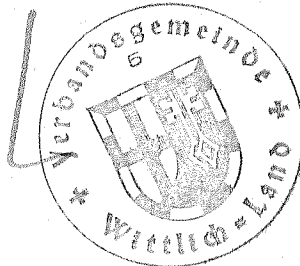
**Inkrafttreten**

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt gemäß § 41 des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Als Tag der Verkündung gilt die öffentliche Bekanntmachung in der Wochenzeitung "Das Rathaus".

Wittlich, den 24. Januar 1995

Verbandsgemeindeverwaltung  
Wittlich-Land

Örtliche Ordnungsbehörde



Christoph Holkenbrink  
Bürgermeister

## Verfahrensablauf

### der Gefahrenabwehrverordnung

1. Am 10. November 1994 wurde die Gefahrenabwehrverordnung der Bezirksregierung Trier zur Anhörung vorgelegt.
2. Mit Schreiben vom 17. Januar 1995 hat die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich mitgeteilt, daß nach Prüfung durch die Bezirksregierung Trier keine Bedenken gegen die Gefahrenabwehrverordnung bestehen.
3. Der Verbandsgemeinderat hat dem Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung am 26. Oktober 1994 zugestimmt.
4. Die Gefahrenabwehrverordnung wurde in der Wochenzeitung "Das Rathaus" für den Bereich der Verbandsgemeinde Wittlich-Land Nr. 4 vom 28. Januar 1995 verkündet.
5. Die Gefahrenabwehrverordnung tritt damit am 05. Februar 1995 in Kraft.
6. Der rechtmäßige Ablauf des Verfahrens zum Inkrafttreten der Gefahrenabwehrverordnung wird bescheinigt.

Wittlich, den 30. Januar 1995

Verbandsgemeindeverwaltung  
Wittlich-Land

-Örtliche Ordnungsbehörde-

Im Auftrage:

